

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 11. August 1862.)

Der Bundesrath hat mit der Regierung des Königreichs Italien zwei Erklärungen ausgetauscht, und zwar:

- 1) eine Erklärung über Ausdehnung der f. Z. mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das ganze jetzige Königreich Italien, nämlich:
 über Niederlassung und Freizügigkeit, vom 16. März 1816;
 „ Auslieferung von Verbrechern, vom 28. April 1843;
 „ Niederlassung und Handel, vom 8. Juni 1851;
- 2) eine Erklärung, nach welcher die Angehörigen des Königreichs Italien von einem ihnen in irgend einem Kantone der Schweiz Eidgenossenschaft gesetzlich oder durch Testament zugefallenen Erbe Besitz ergreifen und frei darüber verfügen können, gleich wie die Kantonsbürger selbst, und auch unter den nämlichen Bedingungen wie diese.

Zu ersterer Erklärung ist der Bundesrath von der h. Bundesversammlung und zu letzterer von den eidgenössischen Ständen ermächtigt worden.

(Vom 13. August 1862.)

Der schweizerische Geschäftsträger in Turin, Herr Tourte macht mit Depesche vom 8. dieß dem Bundesrath die Mittheilung, daß Herr General Bigio in der Deputirtenkammer nicht gesagt, Frankreich werde die Schweiz bis zum Tyrol wegnehmen, sondern nach der amtlichen Zeitung sich also ausgesprochen habe:

„Glauben Sie aber, meine Herren, daß viele Jahre hingehen werden, „bis der Kanton Tessin, der uns angehört, bis die uns geraubten Küsten „des adriatischen Meeres bis zum Quarnero, bis Korsika und Malta, „welch' beide unser sind, an Italien werden abgetreten sein . . . (Oh! „Oh!). Allein sicher ist es, meine Herren, daß Italien nicht mehr „stille stehen wird.“ (Verschiedene Ausrufungen.)

Der Bundesrath hat dem schweizerischen landwirthschaftlichen Centralverein, ferner dem landwirthschaftlichen Verein der romanischen Schweiz

und dem Verein schweizerischer Landwirthe einen Bundesbeitrag von je Fr. 2500 aus dem dießfälligen Kredit für 1862 zu verabreichen beschlossen.

Im Hinblick auf die Einführung gezogener Geschütze bei der schweizerischen Artillerie, und in der Absicht, die Zahl der Kaliber möglichst zu vermindern, so wie das vorhandene alte Artilleriematerial zur Landesvertheidigung nutzbar zu machen, hat der Bundesrath beschlossen:

1. Es sollen folgende Geschütze, nebst der dazu gehörigen Munition, so gut als möglich verworfen oder umgegossen werden:
 - 2 lange österreichische 24 $\bar{\alpha}$ -Kanonen (mit Belagerungsclaffetten);
 - 2 kurze französische 24 $\bar{\alpha}$ -Kanonen (mit Schiffscclaffetten);
 - 13 lange österreichische und Genfer 18 $\bar{\alpha}$ -Kanonen (theils mit Belagerungs-, theils mit Schiffscclaffetten);
 - 2 kurze österreichische 12 $\bar{\alpha}$ -Kanonen (mit Schiffscclaffetten);
 - 2 lange österreichische 7 $\bar{\alpha}$ -Haubizen (mit Schiffscclaffetten).
 2. Der Erlösz wird zur Anschaffung gezogener 4 $\bar{\alpha}$ -Geschütze mit Claffetten, Caissens und Munition verwendet.
-

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 25. Juli d. J., betreffend die Errichtung einer eidg. Schießschule, ist vom Bundesrath Nachstehendes beschlossen worden:

1. Die beiden Schießschulen, welche dieses Jahr noch stattfinden sollen, werden in Wintertthur abgehalten, und zwar: die erste vom 8. bis 27. September (Einrückungstag 7. Sept. und Entlassung 28. Sept.); die andere vom 6. bis 25. Oktober. (Einrückungstag 5. Oktober und Entlassung 26. Okt.).
2. In diese beiden Schulen sollen nur Offiziere einberufen werden, und zwar je ein Offizier per Bataillon oder Halbbataillon des Bundesauszuges, in der Weise, daß in die erste Schule je ein Offizier der Bataillone 1 bis 42, in die zweite je ein Offizier der Bataillone 43 bis 84 einberufen wird.
3. Das Kommando und die Instruktion für diese beiden Schulen ist dem Hrn. Stabsmajor van Berchem übertragen.
4. Mit der Inspektion des Kurses ist der Oberinstruktor der Infanterie, Hr. Oberst Wieland, beauftragt.
5. Den in die Schulen beordneten Offizieren wir dein Sold von Fr. 5 per Dienst- und Reisetag verabsfolgt.

6. Das eidg. Militärdepartement ist beauftragt, diesen Beschluß den Militärbehörden der Kantone zur Kenntniß zu bringen und für deren Vollzug, so wie für die ferner zu treffenden Anordnungen zu sorgen.
-

Der Bundesrath hat nach Einsicht eines von der Genie-Kommission über die Pontonnier-Feldschmiede, den Pontonnier- und Sappeur-Rüstwagen erstatteten Berichtes beschlossen:

1. Die von der Kommission konstruirten Modelle für die erwähnten Fuhrwerke sind genehmigt.
 2. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, für jeden Pontontrain zwei Fuhrwerke: einen Rüstwagen und eine Feldschmiede, nach Modell anfertigen zu lassen.
 3. Das Departement ist ferner ermächtigt, zwei Sappeur-Rüstwagen nach Modell anfertigen und dieselben für eine Kompagnie mit Werkzeug und Material ausrüsten zu lassen.
 4. Das Departement ist beauftragt, eine definitive Ordonnanz, nebst sachbezüglichem Reglement, durch die vorerwähnte Kommission anfertigen zu lassen.
-

Veranlaßt durch die auf den 21. oder 24. dieß stattfindende Eröffnung der Dr on b a h n bedingten Aenderungen in den Postverbindungen der Ortschaften längs der Route von Bern nach Lausanne, hat der Bundesrath die nachstehenden Postkursänderungen getroffen:

1. Die Aufhebung eines KurSES auf der Strecke Moudon-Bern;
 " " des PostkurSES Lausanne-Freiburg über Romont;
 " " " " Dron-Bulle;
 " " eines KurSES auf der Strecke Freiburg-Bayerne;
 " " des PostkurSES Estavayer-Yverdon, und Moudon-
 Bevey;
2. Die Erstellung eines einspännigen Jourgondienstes zwischen dem Bahnhof und dem Postbureau Freiburg;
 die Erstellung eines PostkurSES zwischen Romont und Bayerne;
 " " " " " Moudon und Romont;
 " " " " " Bulle und Romont;
 " " " " " Mézière und Publoz.

Zu diesen neuen Postkursen gehört auch der unterm 4. dieß beschlossene Omnibus- und Fourgondienst zwischen Vivis und der Bahnstation Publog.

(Vom 15. August 1862.)

Mit Schreiben vom 2. Juni abhin benachrichtigte der schweizerische Konsul in Genua den Bundesrath, daß sich in dortiger Stadt eine schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft neulich gegründet habe, und daß dieselbe bereits aus 50 Mitgliedern bestehe.

Der Herr Konsul, als Präsident der Gesellschaft, sandte auch deren Statuten ein.

Der Bundesrath hat Hrn. Stabssekretär Markus Staub, von Oberönz, in Bern, mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand und auf sein Besuch hin, aus dem eidgenössischen Stabe entlassen.

Als Pulververkäufer ist patentirt worden:
Hr. Edouard Diferens-Milliquet in Lutry, Kts. Waadt.

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es langen noch hin und wieder Gesuche um Pulververkaufspatente ein, denen kein amtliches Zeugniß beigelegt ist, daß die Bewerber sich über den Besitz eines zur Aufbewahrung und Erhaltung des Schießpulvers vollkommen geeigneten Lokales ausgewiesen habe.

Da nun auf die strikte Erfüllung dieses Requisites ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden muß, so bringt das Finanzdepartement hiermit öffentlich zur Kenntniß, daß künftighin keine Gesuche mehr berücksichtigt werden können, wenn nicht von der betreffenden Gemeindebehörde namentlich ausbrücklich bescheinigt wird, daß

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1862
Date	
Data	
Seite	124-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 818

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.